

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 173/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Yvonne Jeannette Lea B [REDACTED] geb. L [REDACTED]
R [REDACTED], A [REDACTED]/O [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thann, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil läßt keinen Zulassungsgrund erkennen. Nach dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 505 Nr. 51) konnte die Klägerin im August 1968 ihren vom Vater ererbten Anspruch auf Entschädigung seines Schadens an Freiheit und ihren eigenen Anspruch wegen Schadens am Leben ihres Vaters gemäß § 189 a BGB nachmelden, weil sie keinen nach § 189 BGB wirksamen Entschädigungsantrag aus eigenen Recht oder dem ihres Vaters gestellt hatte, sondern nur einen Entschädigungsverfahren wegen ererbter Ansprüche nach ihrer Großmutter beigetreten war. Aus demselben Grund gilt keiner der beiden Ansprüche nach § 189 b Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB als angemeldet. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung des Ausbildungsschadens des Vaters im August 1968 war allenfalls gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 und 2 mit § 140 BGB nF als Überleitungsantrag zulässig. Dieser gab nicht das Recht, andere Ansprüche gemäß § 189 a BGB nachzuschließen (BGH RzW 1968, 267).

- 3 -

Ein von der Klägerin zu vertretendes Verschulden daran, daß die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und an Freiheit nach dem Vater verspätet angemeldet worden sind, hat der Tatrichter festgestellt und deshalb eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEO abgelehnt, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen.

Wegen des Schadens, den die Klägerin durch den Ausfall des Unterhalts ihres Vaters erlitten haben will, gewährt das Gesetz Entschädigung nur nach Maßgabe der in §§ 15 ff. 41 BEO geregelten Ansprüche (BGH RMV 1975, 298), die die Klägerin nicht oder nicht fristgerecht erheben hat.

Dr. Thoma

Fuchs

